



## Gemeinde Weyregg am Attersee

Weyregger Straße 69 · 4852 Weyregg am Attersee  
E-Mail: [gemeinde@weyregg.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@weyregg.ooe.gv.at) · [www.weyregg.at](http://www.weyregg.at)  
Telefon: 07664 / 2255-0 · Telefax: 07664 / 2254-14

---

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 08. Februar 2023 mit der die **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde Weyregg am Attersee geändert wird.  
Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 30. März 2022 werden die Wasserbenützungsgebühren Indexgesichert angepasst.

I.

### § 4

#### Wasserbenützungsgebühren

Abs. (1) bleibt unverändert.

2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene Wohneinheiten, wobei auch auf Dauer abgestellte Wohnwägen (Wohnmobile etc.) als Wohneinheit gelten, in Höhe von 85,88 Euro (inkl. MWSt.) festgesetzt. Für die Wohnwägen (Wohnmobile etc.) ist die Grundgebühr nur für das 2. und 3. Vierteljahr zu entrichten.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,51 Euro (inkl. MWSt.) pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, mindestens aber € 75,55. Zur Messung des Wasserverbrauches ist **je Objekt** ein Wasserzähler einzubauen. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Weiters ist für jene Wasserbezieher, die nicht an der Ortswasserleitung angeschlossen sind und gelegentlich im Notfall Wasser von der Gemeinde benötigen folgende Regelung zu handhaben:
  - a) Zahlung der Grundgebühr von 85,88 Euro.
  - b) Entrichtung einer Wasserbenützungsgebühr von 1,51 Euro pro m<sup>3</sup> des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

- c) Weiters ist der Wasserbenützungsgebühr noch die Abgeltung über die Bearbeitung (Pauschale) zuzurechnen.
- d) Im Zusammenhang der Wasserbeanspruchung wäre dem Wasserbezieher der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung anzubieten.
4. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist neben der Grundgebühr eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich
- a) Für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m<sup>2</sup>, 3,26 Euro, für angefangene weiter 100 m<sup>2</sup> 0,53 Euro.
- b) Für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den behördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlag im Sinne des § 2 Abs. 2, 0,08 Euro.
5. Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr zu entrichten:
- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| Für Wasserzähler ÖRG3(5).....  | 15,07 Euro |
| Für Wasserzähler ÖRG7(10)..... | 18,80 Euro |
| Für Wasserzähler ÖR20.....     | 75,33 Euro |

## § 5

### Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

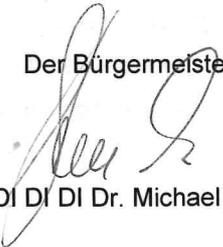
*Die Bereitstellungsgebühr beträgt 13 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.*

## II.

### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung der Wassergebührenordnung beginnt mit 1. April 2023

Der Bürgermeister:

  
DI DI DI Dr. Michael Stur